



# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auensee (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 28. Juli 2018**

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Auensee am 28. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhalt**

§ 1 Auslagen und Verdienstausfall .....	2
§ 2 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 3 Verdienstausfall für Selbständige .....	2
§ 4 Zuwendungen für Auszeichnungen für treue Dienste .....	3
§ 5 Zuwendung zur Kameradschaftskasse .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3



## § 1 Auslagen und Verdienstausfall

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall entsprechend § 62 und § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erstattet. Diese sind:

1. alle notwendigen Auslagen, die bei der Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehen
2. Erstattung des Arbeitsentgeltes an private Arbeitgeber.

## § 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auensee, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen.

1. Gemeindewehrleiter	175,00 €
2. stellvertretender Gemeindewehrleiter	120,00 €
3. Gerätewart	30,00 €

(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen sein Ehrenamt länger als drei Monate, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, nicht wahrnimmt.

(3) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung seines Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## § 3 Verdienstausfall für Selbständige

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstausfalls für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde ausgefallener Arbeitszeit höchstens 21,50 € und wird pro Tag für maximal 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.



## **§ 4 Zuwendungen für Auszeichnungen für treue Dienste**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Auensee erhalten mit der Auszeichnung für treue Dienste finanzielle Zuwendungen in folgender Höhe:

- 25 Jahre	50,00 €
- 40 Jahre	100,00 €
- 50 Jahre	100,00 €
- Verabschiedung aus dem Dienst nach mind. 25 Dienstjahren	100,00 €

## **§ 5 Zuwendung zur Kameradschaftskasse**

Für die Kameradschaftspflege, Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (außer Jahreshauptversammlung) erhält die Feuerwehr eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20,00 € je aktiven Kameraden und Kameradin. Für Mitglieder der Jugend- und Altersabteilung wird ein Betrag in Höhe von 10,00 € in die Kameradschaftskasse eingezahlt. Die Anzahl der Kameraden wird der Jahresmeldung des Gemeindewehrleiters an den Landkreis Sonnental entnommen.

Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung des Haushaltsplanes, spätestens Ende März eines jeden Jahres.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.